

Statuten der Stadt- und Gewerbevereinigung Solothurn (SGSo)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Stadt- und Gewerbevereinigung Solothurn“ (Abkürzung: SGSo) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn. Der Verein entsteht durch die Fusion des Gewerbevereins Solothurn (Gründung am 6. Dezember 1842, erste Statuten vom 20. Dezember 1842) und der Stadtvereinigung Solothurn (Gründung und erste Statuten vom 25. Mai 1976).

Art. 2

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein kann sich regionalen und überregionalen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung als Sektion anschliessen. Mit der Sektionsangehörigkeit sind für Vollmitglieder besondere Rechte und Pflichten gemäss Art. 6 dieser Statuten verbunden.

Der Verein kann anderen Organisationen, Institutionen und Einrichtungen als Mitglied beitreten oder mit solchen zusammenarbeiten. Mit der Mitgliedschaft wird nur der Verein als Verbandsperson berechtigt oder verpflichtet.

Art. 3

Die Stadt- und Gewerbevereinigung Solothurn:

- bezweckt die Wahrung und Förderung der beruflichen und ökonomischen Interessen des Detailhandels, des Gewerbes, der KMU sowie der Dienstleistungsbetriebe der Stadt Solothurn nach den Grundsätzen einer freiheitlichen Marktwirtschaft. Wo dies nicht im Gegensatz zu den Interessen der Betriebe in der Stadt steht, fördert der Verein die Interessen und Betriebe aus der gesamten Region Solothurn.
- fördert die Attraktivität des Gewerbe- und Wirtschaftsstandortes Solothurn sowie der Stadt Solothurn als Einkaufs-, Handels-, Wirtschafts-, und Tourismuszentrum.
- erbringt und organisiert Dienstleistungen, die es erleichtern, von den Angeboten Solothurns Gebrauch zu machen.
- bezweckt den Kontakt und die Zusammenarbeit mit sowie Vertretung und Mitarbeit in Behörden, Verbänden, Institutionen mit ähnlicher Zweckbestimmung sowie der Wohnbevölkerung.

Der Verein wahrt und vertritt die Interessen seiner Mitglieder.

Art. 4

Der Verein erreicht seinen Zweck wie folgt:

Die Stadt- und Gewerbevereinigung Solothurn:

- organisiert Anlässe und Aktionen zur Aufwertung des Einkaufs- und Geschäftszentrums Solothurn.
- bewirbt mit einem professionellen Marketing die Stadt Solothurn als Einkaufs-, Wirtschafts- und Handelszentrum. Um genügend Mittel für die Marketingaktivitäten bereitstellen zu können, werden mindestens 20% des Gesamtertrages der Stadt- und Gewerbevereinigung für solche Aktivitäten eingesetzt. Der Vorstand regelt die Einzelheiten.
- setzt sich für günstige Rahmenbedingungen ein (Verkehrspolitik, Geschäftsöffnungszeiten, städtische Infrastruktur, öffentliche Sicherheit) und vertritt ihre Mitglieder im politischen Meinungsbildungsprozess.
- SGSo strebt Öffnungszeiten der Geschäfte, Restaurants, Banken, staatlichen Dienstleistungsbetrieben und der kulturellen Institutionen an, die den Bedürfnissen der Mehrheit der Benutzer angepasst sind.
- SGSo richtet die Verkehrspolitik darauf aus, dass sie der Entwicklung von Stadt und Region Solothurn nützlich und den Benützern dienlich ist. SGSo setzt sich für eine kundenfreundliche Park- und Verkehrspolitik ein.
- beeinflusst das Verhalten ihrer Mitglieder in Richtung eines einheitlichen Bildes des Geschäftszentrums Solothurn.
- informiert die Öffentlichkeit über die Anliegen ihrer Mitglieder.
- pflegt ein partnerschaftliches Verhältnis mit Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen.
- koordiniert und unterstützt die Interessen von Quartier-, Standort-, Liegenschafts- und Hauseigentümerorganisationen, sofern sie der Zielerreichung von SGSo dienen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Als Mitglied (Voll- oder Lokalmitglied) kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Vereinigung aufgenommen werden.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Wird die Aufnahme verweigert, steht dem Abgewiesenen innert 14 Tagen die Beschwerde an die Generalversammlung zu.

Art. 6

Vollmitglieder und Lokalmitglieder stehen gegenüber dem Verein in den gleichen Rechten und Pflichten.

Für Vollmitglieder gelten zudem die Rechte und Pflichten des Kantonalen Gewerbeverbandes. Bei Lokalmitgliedern beschränkt sich die Mitgliedschaft auf den Verein alleine. Der Übertritt von der Voll- in die Lo-

kalmitgliedschaft und umgekehrt ist jederzeit möglich. Art. 9 gilt sinngemäss.

Art. 7

Personen, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 8

Der Austritt steht jedem Mitglied jederzeit frei und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Erfolgt der Austritt vor oder während der ordentlichen Generalversammlung, ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr nicht geschuldet. Erfolgt er nachher, ist der Mitgliederbeitrag für das ganze laufende Jahr geschuldet.

Der Ausschluss erfolgt bei Zuwiderhandlung gegen die Vereinsbestrebungen und bei Nichterfüllung der statutengemässen Verpflichtungen. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Dem Ausgeschlossenen steht innert 14 Tagen die Beschwerde an die Generalversammlung zu. Eine Verpflichtung zur Angabe der Ausschliessungsgründe besteht nicht. Der Ausgeschlossene haftet für rückständige Beiträge.

Art. 9

Bei Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10

Die Mitglieder üben ihre Rechte durch Teilnahme an den Generalversammlungen und Urabstimmungen aus.

Die Mitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Mehrfachvertretungen sind zulässig.

Art. 11

Der Jahresbeitrag wird an der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann die Beitragspflicht erleichtern. Lokalmitglieder zahlen nur den Mitgliederbeitrag des Vereins. Vollmitglieder zahlen zusätzlich den Mitgliederbeitrag des Kantonalen Gewerbeverbandes KVG.

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 13

Die Organe des Vereins sind: die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Die Generalversammlung

Art. 14

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden oder, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vorher durch schriftliches Zirkular an alle Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen.

Auf Anordnung des Vorstandes oder Beschluss der Generalversammlung können Wahlen und Abstimmungen über Gegenstände, die in den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallen, schriftlich auf dem Korrespondenzweg (Post, Telefax, E-Mail) mittels Urabstimmung der Mitglieder durchgeführt werden. Das Verfahren bestimmt der Vorstand. Für das Zustandekommen von Wahlen und Beschlüssen gelten dieselben Quoren wie in der Generalversammlung.

Art. 15

Es stehen der ordentlichen Generalversammlung die folgenden Befugnisse zu:

- Entgegennahme der Jahresberichte.
- Genehmigung von Jahresrechnung und Budget sowie Entlastung der Organe.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Beschlussfassung über Abänderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

Art. 16

Anträge von Mitgliedern, die an der Generalversammlung zur Beschlussfassung gelangen sollen, sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich begründet einzureichen und vom Vorstand den Mitgliedern mindestens 2 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen. Über andere Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Generalversammlung wohl beraten, nicht aber Beschluss fassen.

Der Vorstand

Art. 17

Die Generalversammlung wählt den Vorstand auf eine Amtsdauer von 3 Jahren. Ihm gehören an der Präsident, der Vizepräsident und weitere Mitglieder.

Der Vorstand:

- vertritt den Verein nach aussen und regelt die Zeichnungsberechtigung für den Verein.
- besorgt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
- ist berechtigt, im Rahmen des Kostenvoranschlags Ausgaben zu tätigen und über besondere Fonds oder Rückstellungen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung zu verfügen.
- ist berechtigt, Nachtragskredite zu bewilligen, die jedoch ohne Zustimmung der Generalversammlung pro Jahr insgesamt 10% der Gesamtausgaben gemäss Voranschlag nicht übersteigen dürfen.

Art. 18

Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten selbst. Er kann Geschäftsführungs- und andere Aufgaben sowie Ausgabenkompetenzen ganz oder teilweise an Ausschüsse, Institutionen oder an Personen übertragen, die nicht dem Vorstand angehören müssen. Diese Übertragungen sind schriftlich zu vereinbaren. Der Vorstand erlässt zudem ein Reglement, das die Aufgaben und Kompetenzen, die Art der Berichterstattung und die Überwachung dieser Übertragungen regelt.

Der Vorstand bestimmt die zur Zeichnung für den Verein berechtigten Personen und regelt die Art ihrer Zeichnung.

Der Vorstand regelt im Rahmen des Kostenvoranschlags die Honorierung des Vorstandes sowie der gemäss oben an Dritte übertragenen Aufgaben.

Art. 19

Der Präsident nimmt in erster Linie die Interessen des Vereins wahr und behält dessen Aufgaben und Ziele ständig im Auge. Er leitet die Generalversammlungen und die Sitzungen des Vorstands. Bei Verhinderung vertritt ihn der Vizepräsident oder, bei dessen Ausfall, ein anderes Vorstandsmitglied. Der Generalversammlung erstattet er Bericht über die Arbeit des Vorstands sowie der an Dritte übertragenen Aufgaben.

Art. 20

Die Geschäftsführung führt das Protokoll und besorgt die Korrespondenz. Sie entwirft Eingaben, legt dem Präsidenten die Geschäfte vor und führt das Mitgliederverzeichnis.

Die Rechnungsführung führt das gesamte Rechnungswesen und erstellt die Jahresrechnung sowie das Budget.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 21

Als Rechnungsrevisoren werden zwei Mitglieder gewählt. Das Kollegium hat die Jahresrechnung zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

V. Allgemeines

Art. 22

Die Amtsdauer beträgt für sämtliche Organe drei Jahre.

Art. 23

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit in offener Abstimmung, sofern nicht $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangen. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid, in Personenfragen das Los.

Art. 24

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das vorhandene Vereinsvermögen ist dem Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband zur Verwaltung zuhanden eines neuzugründenden Vereins mit gleicher Zweckbestimmung zu übergeben und muss samt Zinsen seinem Zwecken erhalten bleiben.

Art. 25

Die Stadt- und Gewerbevereinigung Solothurn entsteht aus der Fusion des Gewerbevereins der Stadt Solothurn und der Stadtvereinigung Solothurn. Der Verein übernimmt ab dem Datum 1. Januar 2009 sämtliches Vermögen und sämtliche Rechte und Verpflichtungen beider Vereine.

Art. 26

Diese Statuten gelten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die a.o. Generalversammlungen der Stadtvereinigung Solothurn vom 19. Mai 2009 und des Gewerbevereins der Stadt Solothurn vom 19. Mai 2009

ab 1. Januar 2009.

Für den Gewerbeverein Solothurn:

Datum/Stefan Blaser

Datum/Markus Boss

Für die Stadtvereinigung Solothurn:

Datum/Christoph Lengwiler

Datum/Philipp Merkt